

Rechtsreferendare

Verordnung über die Zulassung zum
juristischen Vorbereitungsdienst und
die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Gültig ab 1. Februar 2025

(Beträge in Euro)

§ 8	
Unterhaltsbeihilfe	1.763,42
Unterhaltsbeih. gekürzt (90 %)	1.587,08
Unterhaltsbeih. gekürzt (85 %)	1.498,91